



**ÖFFENTLICH**

DN.: 2012/0057 vom 14.02.2012

| Beratungsfolge                 | Termin     | Beratungsstatus |
|--------------------------------|------------|-----------------|
| Ausschuss für Planen und Bauen | 07.03.2012 | vorberatend     |

Sichtvermerke

|    |    |      |  |
|----|----|------|--|
| BM | EB | FB I |  |
|    |    |      |  |

**Beratungsgegenstand**

**Antrag des Herrn Stefan Löcker, Weiner 129, 48607 Ochtrup vom 27.12.2011 auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 Landesplanungsgesetz**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote von erfahrenen Planungsbüros für eine städtebauliche Prüfung zur Erlangung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Darstellung von Windvorrangbereichen einzuholen.

**Sachdarstellung:**

In der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 24.01.2012 wurde der Antrag von Herrn Löcker, ein Zielabweichungsverfahren zur Erweiterung des Windeignungsbereiches ST 61 durchzuführen, zunächst zurückgestellt.

Nach eingehenden Gesprächen mit der Bezirksregierung und dem Kreis Steinfurt hätte ein Zielabweichungsverfahren oder eine Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Ochtrup zur Folge, dass ein Präzedenzfall geschaffen würde. Dies könnte dazu führen, dass weitere Anträge auf Zielabweichungsverfahren bzw. auf Änderung des Flächennutzungsplanes von potentiellen Interessenten gestellt werden.

Des Weiteren wurde von der Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass eine Flächennutzungsplanänderung für eine Windenergieanlage außerhalb eines Windeignungsbereiches als Ausnahme gemäß § 35 Abs. 3 Ziffer 3 Baugesetzbuch schwierig zu begründen sei und zur Folge hätte, dass die zur Zeit durch den Flächennutzungsplan vorhandene Konzentrationswirkung verloren ginge.

Um den Ausbau der Nutzung der Windenergie zu steuern, ist der gesamte Flächennutzungsplan im Rahmen eines Änderungsverfahrens zu überarbeiten. Aus Gründen größtmöglicher Rechtssicherheit wird von der Bezirksregierung empfohlen, vorab eine flächendeckende Überprüfung des Gemeindegebietes unter Anwendung eines einheitlichen Kriterienkataloges durchzuführen. Wegen der speziellen Problematik wird vorgeschlagen, ein erfahrendes Planungsbüro mit der flächendeckenden Überprüfung des Stadtgebietes zu beauftragen, wobei zur Erlangung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes sich die Abwägung aller beachtlichen Belange auf die positiv festgelegten und ausgeschlossenen Bereiche erstrecken muss. Die Kosten für eine städtebauliche Prüfung betragen voraussichtlich ca. 15.000,00 €.

Zeitgleich müsste die für eine Flächennutzungsplanänderung erforderliche artenschutzrechtliche Überprüfung durchgeführt werden, die auch für ein späteres Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen zwingend notwendig ist. Aus diesem Grund wird vorausgesetzt, dass die Ergebnisse der Artenschutzprüfung für Windkraftanlagen auch für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung wird voraussichtlich 1 – 1 ½ Jahre in Anspruch nehmen, so dass Herrn Löcker empfohlen wurde, seinen Antrag zurückzunehmen, da durch die vorgenannte Vorgehensweise keine Zeitverluste entstehen.

**Umweltrelevanz:**

Sofern die ornithologische Einzelfallprüfung positiv ausfällt, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**Haushaltrechtliche Beurteilung:**

Für die städtebauliche Prüfung und die Änderung des Flächennutzungsplanes stehen Haushaltsmittel unter dem Untersachkonto „Sachkosten der Bauleitplanung“ 61000.65500 zur Verfügung.

**Generationengerechtigkeit:**

Durch die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung wird der Anteil an regenerativen Energien für künftige Generationen weiter ausgebaut.

Im Auftrage:

Koke